

■ Öffentliche Bekanntmachung

über den Beschluss der Satzung zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich „Zwischen Elztalstraße und Klosterbach und über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung

Anzeigeverfahren

Die vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kehrig am 17.10.1991 beschlossene Satzung zur Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Zwischen Elztalstraße und Klosterbach“ ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 07.11.1991 vorgelegt worden.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Bescheid vom 09.01.1992 - Az.: 610-13 G 63 - Bauleitplanung - mitgeteilt, dass die vorgelegten Satzungsunterlagen geprüft wurden und festgestellt, dass Rechtsvorschriften im Sinne von § 34 Abs. 5 i. V. m. § 11 BauGB nicht verletzt wurden.

Die Satzung wurde durch öffentliche Bekanntmachung am 13.03.1992 im Mitteilungsblatt der VG Mayen-Land Ausgabe - Nr. 11/92 mit Wirkung gleichen Datums in Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB am 10.03.2017 ausgefertigt.

Daher ist die Satzung erneut öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig rückwirkend zum 13.03.1992 in Kraft zu setzen.

I. Satzung

zur Festlegung von Grenzen

für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Der Ortsgemeinderat von Kehrig hat am 17.10.91 aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, geändert am 25.07.1988 (BGBl. I S. 2093) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 110), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Kehrig gehören die in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) umgrenzte Grundstücke zum Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2

Bauweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung hat sich die Bebauung nach der prägenden angrenzenden Bebauung des Umfeldes zu richten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Kehrig

Kehrig, den 17.10.91

May,
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Diese Satzung bestehend aus dem Lageplan, Maßstab 1:1.000 und dem Satzungs-text stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates der Ortsgemeinde Kehrig überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt mit dem Tage ihrer erneuten Bekanntmachung rückwirkend zum 13.03.1992 in Kraft.

Ortsgemeinde Kehrig, den 10.03.2017

Keifenheim,

Ortsbürgermeister

II. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Kehrig, Flur 8.

Er ist in dem nachfolgend abgedruckten, unmaßstäblich verkleinerten Lageplan (Auszug aus der Flurkarte des Katasteramtes Mayen) durch eine gestrichelte Linie umgrenzt.

Die unmaßstäblich verkleinerte Planurkunde ist Bestandteil dieser öffentlichen Bekanntmachung.

III. Auslegung

Die Satzung (Satzung und Planurkunde) einschl. der Begründung liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung bei der Verbands-gemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen - Bauverwaltung, Zimmer 47-,

während den Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus und kann von jedem eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

IV. Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches tritt die Satzung rückwirkend zum 13.03.1992 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

V. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Kehrig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Hinweis auf § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (d. h. der Gemeindeordnung) oder auf Grund dieses Gesetzes (der Gemeindeordnung) zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Kehrig unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) jedermann diese Verletzung geltend machen.

Plan siehe rechts (Seite 9)

Kehrig, 24.03.2017

Herbert Keifenheim,
Ortsbürgermeister

